

Statuten

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins:

- 1.1. Der Verein führt den Namen „SALOON“.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in 3463 Stetteldorf am Wagram, Kremserstraße 4.
- 1.3. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Großgemeinde Stetteldorf am Wagram.
- 1.4. Die Errichtung von Zweigvereinen im Sinne des §11 des Vereinsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 233, in der derzeit geltenden Fassung, ist nicht beabsichtigt.

2. Zweck des Vereins:

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

Der Verein ist eine überparteiliche Jugendorganisation, deren Mitglieder

- die Errichtung und Erhaltung eines Jugendtreffs
- die aktive Mitgestaltung des gesellschaftlichen Gemeindelebens in der Großgemeinde Stetteldorf am Wagram
- eine sinnvolle Freizeitgestaltung
- die Persönlichkeitsentwicklung
- die Brauchtumpflege
- die Förderung der Gesundheit und körperliche Ertüchtigung
- die Kontaktnahme und Zusammenarbeit mit Behörden und Institutionen zur Wahrung der Interessen der Mitglieder als Ziele verwirklichen.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks:

- 3.1. Der Verein verfolgt seine Ziele durch die Aufbringung folgender Mittel:
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, Diskussionsabenden, Ausflügen, geselligen Zusammenkünften und Wettbewerben
 - Durchführung von öffentlich zugänglichen Informations-, Diskussions- und Bildungsveranstaltungen
 - Durchführung von Tanz-, Sport- und geselligen Veranstaltungen und Treffen zur gegenseitigen Kontaktpflege
 - Herausgabe von Zeitschriften, Rundschreiben, Broschüren und Flugblättern
 - Präsentation des Vereins bei Ausstellungen, Messen und öffentlichen Veranstaltungen.
- 3.2. Die finanziellen Mittel zur Verfolgung des Vereinszwecks werden wie folgt aufgebracht:
 - Erträge aus eigenen Veranstaltungen
 - Spenden, Sammlungen und sonstige Zuwendungen

4. Arten der Mitgliedschaft:

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

- 4.1. ordentliche Mitglieder, das sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- 4.2. außerordentliche Mitglieder, das sind jene, die keiner Altersklausel unterliegen (siehe auch Punkte 5.2 und 6.4), die Vereinstätigkeit nur durch Zuwendung von Geld und/oder Sachwerten fördern und weder aktives noch passives Wahlrecht sowie auch kein Stimmrecht in der Generalversammlung besitzen.
- 4.4. Ehrenmitglieder, das sind jene, die dazu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.

5. Erwerb der Mitgliedschaft:

5.1. Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Die Mitgliedschaft wird mit der Konstituierung des Vereins wirksam.

5.2. Als Mitglieder können Jugendliche aufgenommen werden, die zur gemeinsamen Umsetzung der Ziele und Aufgaben des Vereins bereit sind, wenn sie das 14. Lebensjahr bereits vollendet haben, oder es noch im selben Kalenderjahr vollenden werden.

5.3. Über die Aufnahmen von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahmen kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

6. Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch

6.1. den freiwilligen Austritt, der jederzeit erfolgen kann, wobei dieser dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist, und der nicht von Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein entbindet, die bis um Austrittszeitpunkt entstanden sind.

6.2. den Ausschluss des Mitglieds, der wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten vom Verein verfügt werden kann. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied hat die Möglichkeit gegen den Ausschluss innerhalb von zwei Wochen nach dem Erhalt des schriftlichen Ausschlussbescheids an die Generalversammlung zu berufen, bis zu deren endgültiger Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

6.3. den Ablauf des Kalenderjahrs, in dem das Mitglied das 30. Lebensjahr vollendet.

6.4. das Ableben des Mitglieds.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den Punkt 6.3 genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.

- Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

- Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

- Die Mitglieder sind verpflichtet das Jugendschutzgesetz in der aktuell geltenden Fassung einzuhalten.

8. Die Generalversammlung:

8.1. Die Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von 6 Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.

8.2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat

- auf Beschluss des Vorstands

- auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung

- auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10% der Mitglieder

- auf Verlangen der Rechnungsprüfer

längstens ein Monat nach Einlagen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden

8.3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Einladung hat neben dem Termin auch die Angabe der Tagesordnung zu beinhalten und erfolgt durch den Vorstand.

8.4. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.

8.5. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimmrecht sowie das Wahlrecht richten sich nach Punkt 7 der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, ein Mitglied darf jedoch nur für sich und maximal ein weiteres Mitglied das Stimmrecht ausüben. Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung beschlussfähig, wenn zum angegebenen Termin mindestens 50% der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder anwesend sind, ist dies nicht der Fall, so ist eine Frist von 30 Minuten abzuwarten, nach deren Verstreichen die Generalversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

8.6. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen der Verein aufgelöst oder die Statuten des Vereins geändert werden sollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

8.7. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

9. Aufgaben der Generalversammlung:

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 9.1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- 9.2. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- 9.3. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- 9.4. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- 9.5. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- 9.6. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

10. Der Vorstand:

In den Vorstand können alle ordentlichen Mitglieder gewählt werden, die an einem Wohnsitz in der Großgemeinde Stetteldorf am Wagram gemeldet sind.

10.1. Der Vorstand besteht aus

- dem Obmann
- dem Schriftführer
- dem Kassier
- dem Hauswart
- deren Stellvertreter

also insgesamt 8 Personen.

10.2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

10.3. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren (siehe auch Punkt 10.10), wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

10.4. Der Vorstand wird vom Obmann bzw. dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.

10.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

10.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

10.7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

10.8. Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (siehe Punkt 10.2) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (siehe Punkt 10.9) und Rücktritt (siehe Punkt 10.10).

10.9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstands von ihrer Funktion entheben. Dabei ist ein Nachfolger zu bestellen.

10.10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Der Rücktritt wird jedoch erst dann wirksam, wenn ein Nachfolger bestellt ist, den das scheidende Vorstandsmitglied vorzuschlagen hat. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.

11. Aufgaben des Vorstands:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen sowie außerordentlichen Generalversammlungen
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
- Führung des Vereins im Sinne des Vereinszwecks

12. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:

12.1. Der Obmann oder sein Stellvertreter vertreten den Verein nach außen

12.2. Im Innenverhältnis gilt folgendes:

- Der Obmann führt den Vorsitz in den Generalversammlungen und den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Gebarung des Vereins verantwortlich.
- Der Hauswart hat den Obmann bei Angelegenheiten, die das Vereinslokal betreffen, zu unterstützen.
- Der Obmann oder sein Stellvertreter ist dem Verein gegenüber verpflichtet, schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, gemeinschaftlich mit dem Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, gemeinschaftlich mit dem Kassier zu unterfertigen.
- Die Stellvertreter des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers dürfen nur tätig werden, wenn der Obmann, der Schriftführer oder der Kassier verhindert ist; die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch nicht berührt.

13. Die Rechnungsprüfer:

13.1. Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

13.2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

13.3. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte 10.2, 10.8, 10.9 und 10.10 sinngemäß.

14. Das Schiedsgericht:

14.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

14.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

14.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

15. Auflösung des Vereins:

15.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der im Punkt 8.6 festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.

15.2. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist im Sinne des § 26 des Vereinsgesetzes von 1951 verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

15.3. Das im Falle der freiwilligen Auflösung allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner, wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist einer von der die Auflösung beschließende Generalversammlung zu bestimmenden und als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätigen, und als solche im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung anerkannten Organisation vom abtretenden Vereinsvorstand oder von einem, durch die Generalversammlung dazu bestimmten Liquidator zu übergeben.